

BENUTZERRICHTLINIEN

BÜRGERBUS DER GEMEINDE VOGT

Gültig ab März 2026

1. Der Bürgerbus der Gemeinde (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Institutionen, Treffs und Einrichtungen usw. (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Vogt (nachstehend Gemeinde genannt) selbst benötigt wird. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch den Bürgermeister das Gemeindemobil nutzen können.
2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde
3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrtenbuches. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt.

Das Fahrzeug wird dem Nutzer vollgetankt übergeben und ist nach der Nutzung wieder vollgetankt sowie in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, werden dem Nutzer allgemeine Verwaltungsgebühren nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis zusätzlich in Rechnung gestellt.

Tankkosten, die vom Nutzer während der Nutzungszeit getragen wurden, werden bei Vorlage des entsprechenden Tankbelegs bei der Abrechnung berücksichtigt und mit der Nutzungsrechnung verrechnet.

4. Der Nutzer fährt das KfZ selbst oder benennt einen Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das KfZ gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Ebenfalls ist der Personalausweis vorzulegen. Hiervon werden Kopien angefertigt.
5. Die Weitergabe des KfZ an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
7. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
8. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum Befördern von Kinder sind einzuhalten
9. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
10. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
11. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des KfZ Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der

Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuziehen.

12. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene KfZ selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
13. Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
 - der Schadensort
 - die Anschrift des Fahrers des überlassenen KfZ, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
 - die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
 - eine genaue Beschreibung des Schadenherganges (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
 - ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
 - wer als Augenzeuge in Betracht kommt
 - der Schadensumfang
14. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
15. Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert mit 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Jedoch maximal 15 Mio je geschädigter Person. Weiter besteht eine Kraffahrt-Vollkaskoversicherung mit 300,00 € Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung. Im Schadensfall ist der Selbstbehalt vom Nutzer, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zu tragen.
16. Die Benutzungsgebühr beträgt pro gefahrenen Kilometer 0,75 €. Bei Beförderung von Kindern und Jugendlichen beträgt die Benutzungsgebühr 0,35 € pro gefahrenen Kilometer. Darüber hinaus kann die Gemeinde bei der Übergabe eine Kautionshöhe von 100,00 € erheben.
17. Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
 - oder der Vertragsgegenstand defekt ist.
18. Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch die Gemeinde Vogt.
19. Gemäß den Vorschriften der DSGVO und des BDSG/LDSG werden die im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses anfallenden Daten gespeichert und/oder übermittelt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Berichtigung und Löschung soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Unseren Datenschutzbeauftragten, Ralph Zöllner, können Sie unter datenschutz@datenschutz-zoellner.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Im Übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die Sie dem Aushang im Rathaus entnehmen können.